

## AVE GAV der Branche Metallgewerbe Neuerungen per 1. April 2021

---

Mit dem Landesgesetzblatt 2021 Nr. 98 vom 9. März 2021 hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2021 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Änderungen sind:

	per 1. April 2021:	zu finden:
Lohnerhöhung:	Die Vertragsparteien vereinbaren eine Erhöhung der Lohnsumme um 0,5% zur individuellen Verteilung.	Pt. 1 LPV 2021-2022
Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene:	Qualifikationsvertrag für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene	<a href="#">Anhang 2</a> der VO - LGBl. Nr. 2021.98

### Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 32 GAV):

1. Der Lohn ist spätestens am 5. des folgenden Monats auszuführen.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine **übersichtliche** Lohnabrechnung auszuhandigen.

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages [www.zpk.li](http://www.zpk.li) und [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) nachgelesen werden.

\* LPV = Lohn- und Protokollvereinbarung

Schaan, im März 2021